

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

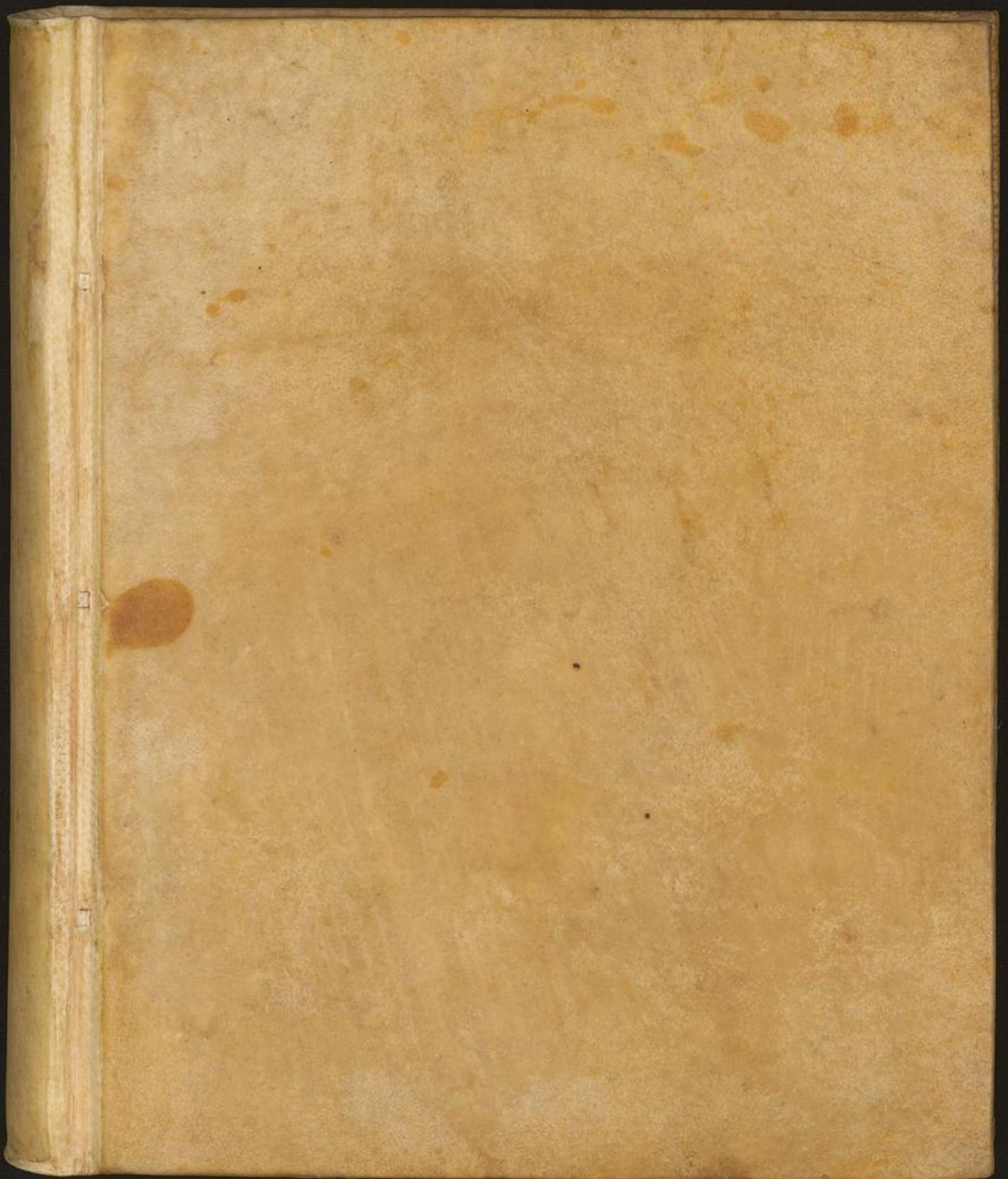
**Oldenburgische Apothecker Taxa und Ordnung/ de Anno  
1714**

**Adler, Jacob Nicolaus**

**Oldenburg, [1714?]**

**VD18 13374222**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-18403**



Gesch. IX 17

245

245





Gesch. IX A

245



Oldenburgische  
Apotheker  
TAXA  
und  
Ordnung /

de Anno 1714.

---

OLDENBURG /  
Gedruckt bey Jacob Nicol. Adler / Königl. Dennemärck.  
privileg. Buchdruck.



Wir Friederich  
 der Vierte von Gottes  
 Gnaden / König zu Dennemarck /  
 Norwegen / der Wenden und Gothen /  
 Herzog zu Schleswig / Holstein / Stor-  
 marn und der Dithmarschen / Graff zu Ol-  
 denburg und Delmenhorst / &c. &c.

Nachdem Wir mißfäl-  
 lig vernehmen müssen / was  
 gestalt aus Ermangelung einer  
 beständigen und richtigen Apo-  
 thecker Taxa und Verordnung /  
 in Unserer Graffschafft Olden-  
 burg und zugehörigen Landen / einige / von denen  
 Patienten und andern / aus denen Apotheken ge-  
 forderte Medicin und andere Wahren / zu einen  
 excessi,

excessiven Geld = Preis angeschlagen / auch sonst  
 auff denen Apotheken in unterschiedenen Stücken  
 sehr unordentlich und dergestalt verfahren seyn sol-  
 le / daß daraus nicht geringe Inconvenientien  
 weiter zu besorgen : Und denn sothane Unord-  
 nung billig zu remediren und abzuhelffen : Als  
 haben Wir zu dem Ende nachfolgende / auff den  
 Fuß der / in Anno 1711. im Herzogthum Bre-  
 men emanirten Apotheker Taxa, gestelleten re-  
 spectivè Apotheker Ordnung und Taxa mittelst  
 diesem/aus zulassen für nöthig erachtet : Sezen  
 und verordnen demnach allergnädigst / dem allge-  
 meinen Wesen zu Nutz / und Unseren Unterthanen  
 zur Sublevation und Besten ; Daß

## I.

Ein jeder Apotheker schuldig und gehalten  
 seyn solle / allemahl einen gnugsahmen Borrath  
 nach Porportion derer viel oder wenig abgehens-  
 den Wahren und Medicamenten / der / in dieser  
 Taxa (welche öffentlich unter der Börse und in  
 denen Apotheken an zu schlagen / auch in der  
 Officin zu jedermanns Nachricht offen liegend /  
 bey der Hand zu halten) enthaltener Medicin  
 und Wahren / und zwar tüchtige / unver-  
 fälschte /

[\*] 2





Verwahr- und Beybehaltung der Recepten/nicht  
 mit gebührender Sorgfalt / sondern sehr unacht-  
 samlich verhalten / und dadurch zu ein und an-  
 dern sehr schädlichen Inconvenientien und Cor-  
 recturen derselben / Anlaß gegeben worden ; So  
 wird auch denen Apothekern sambt und sonders  
 bey hoher willkührlicher Straffe und Vermendung  
 aller sonst daraus entstehender schwerer Verant-  
 wortung/ anbefohlen ; die/ nach und nach / auff ih-  
 ren Apotheken einkommende Recepten ( welche so  
 forth nach der Verfertigung oder wenigstens alle  
 Abend / mit Benennung des Medici der solche  
 verordnet / auff's sorgfältigste und correct in ein  
 eigenes Buch getragen werden sollen ) ins künfft-  
 ige niemanden / als dem sie zu verfertigen oblie-  
 gen / es sey den auff Begehren dem Patienten /  
 oder demjenigen der sie verfertigen lassen / unter  
 Handen zu geben / oder abfolgen zu lassen ; Viel-  
 weniger einem Tertio , umb es zu einer andern /  
 aber sich damit nicht reimenden Kranckheit / zu  
 gebrauchen / davon Abschrift zu ertheilen / noch  
 auch ein altes oder verdächtiges / von frembden  
 unbekandten Aerzten ; Barbierern / alten Weis-  
 bern und andern Unverständigen entworffenes Re-  
 cept, ohne Vorbewußt und Consens des Physici  
 [\*] 3 respect



respectivè zu reitiriren und zu verfertigen / es we-  
ren den Stärckungen und gemeine Sachen / so oh-  
ne Gefahr gebraucht werden können ; Sonsten  
aber selbige beyseits wohlverwahrt und solcher  
Gestalt daß niemand Fremdbdes dazu kommen kön-  
ne / oder verschlossen bey zu legen / wann sie aber  
folgliche dem Patienten davon Rechnung zustellen /  
sollen sie gehalten seyn / dieselbe der Rechnung  
anzulegen.

## 4.

**S**oll einem jeden Patienten frey stehen /  
seine Recepten, durch ein oder mehr Medi-  
cos oder einem andern / der Medicin, erfahrenen  
und alhie wohnenden / taxiren zu lassen / vermit-  
telst einer kleinen Erkändtlichkeit von 6. bis 18. o-  
der 24. Grot. nach der Menge der Recepten.

## 5.

**S**ollen die Apotheker nach beygefügtten For-  
mular Lit. A. und deren Gesellen nach dem  
Formular Lit. B. in Ahdit genommen / vorhero  
aber die Apotheker so wohl / ehe sie die Apothe-  
cken angetreten / als die Gesellen / ehe sie in den  
Dienst

Dienst gehen / sich gebührend examiniren lassen / und ein Testimonium produciren / daß sie bey dem Examine hieselbst wohl bestanden / auch sich vermittelst eines guten Gezeugnisses über Ihre Gebühr / Leben und Wandel / ausgestandener Disciplin und Lehr Jahr / legitimiret / alsdann und nicht ehender / dieselbe admittiret werden sollen. Desgleichen die Lehr Jungens / wenn sie ausgeleinet / und zu Gesellen sollen angenommen werden. Derohalben soll der Physicus fleißig vigiliren / und so oft ein neuer Gesell angekommen / solches alhier in Cancellaria angeben.

## 6.

**S** sollen auch die Apotheker / denen Medicis kein frey Gewürze (auffer was sie die Apotheker / denen Medicis etwann zum neuen Jahre / wie anderer Ohren gebräulich / zu senden pflegen) geniessen lassen: Als woraus die Unordnung zum mercklichen Nachtheil denen Patienten / zu entstehen pfleget / daß dieselbe / solches wieder zu verschulden / grosse Portiones, von meist überflüssig / theils kostbaren und unnöhtigen Medicamenten, zu verordnen

nen suchen werden / wodurch mancher abgeschreckt wird / und lieber sein Leib / Leben und Gesundheit in die Wage setzen als / selbiges auff so kostbahre Weise / conserviren will.

## 7.

**N**ebst ihren Gesellen (welche wenigstens stets zu gegen seyn sollen) sich vor würcklicher Trunckenheit zu hüten / damit in Præparirung der Medicin nicht gefehlet / die Recepten so bald sie gebracht / umb die Patienten nicht zu lange darnach warten zu lassen / verfertiget / auch dieselbe in geschwinden und gefährlichen Kranckheiten / weder Nachts noch Tages / versäumet werden mögen.

## 8.

**N**auch bey der Division ; Multiplication und Abwegung der Medicin grosse Vorsichtigkeit erfordert wird / nemlich daß die rechte Sorte gebraucht / nicht zu wenig oder zu viel / oder das rechte Gewicht dazu genommen / auch in reine Gefässe præpariret werde ; So wollen Wir auch Allergnädigst / daß wann entweder der  
Apothe-

Apotheker selbst / oder der beendigter Gesell bey  
 Verfertigung eines Recepts angewand sey / er  
 sich durch jemand's ruffen nicht daran hindern  
 lassen / oder davon abgehen / sondern so lange  
 dabey bleiben solle / biß er solches völlig verferti-  
 get / inmassen er wiedrigensals leichtlich irren /  
 und etwas / so er bereits hinzu gethan / noch  
 einmahl nehmen / oder auch sonst und in andern ob-  
 erwehnten Stücken fehlen mögte ; Auch soll  
 in sorgfältige Obacht genommen werden / daß bey  
 Præparirung der Chymischen Sachen und Sa-  
 lium in Gebrauchung der Mörsel nicht gefehlet /  
 und vor Steinerne keine Messinge genommen  
 werden / damit letztern falsß kein Vomitus verur-  
 sachtet werden möge.

## 9.

**S**ollen die Apotheker schuldig seyn / wofer-  
 ne sich etwa einige Species in den Recepto  
 ten finden solten / die in ihren Apotheken nicht  
 vorhanden / solches dem Medico (als dessen Præ-  
 scription sie einzig und allein zu folgen) stracks  
 anzuzeigen / mit nichten aber davor eigenbeliebig  
 andere Medicin und gleichsam quid pro  
 (\*\*)



quo zu gebrauchen / bey hoher willführlicher Straffe.

## 10.

**D**a auch bishero zwischen denen Medicis und Apothekern zum Præjuditz der Patienten, in Puncto des Anschlags der Medicin zu Gelde / eine heimliche Verständniß gewesen / auch würcklich noch sey / und diese jenen die Recepten oder Medicamenten in höhern Preiß ansetzen / und das Ubrige geniessen lassen / auch solches Quantum durch gewisse Signaturen kund zu thun ; Dergleichen aber nur zu mehrer Übersetz- und Verfortheilunge des Patienten abziehet : Als verbieten Wir auch solches alles ernstes und wollen / daß sich hinführo weder Medicus noch Apotheker solche und dergleichen zum Prejuditz der Patienten erreichende Dinge / es mag Prætext oder Nahmen haben / wie es wolle / weiter unternehmen / oder wegen eines gewissen Quanti für jeder Recept mit Apotheker pacisciren : Sondern sich ein jeder an dem wovor er sich ausgiebet / und was ihm dafür rechtmäßig gebühret / lediglich halten und begnü-

begnügen lassen solle : Da aber ein Medicus einige unbekandte selbst verfertigte und durch seine Praxin gut befundene Medicamenta im Gebrauch hätte / daran Præparation er nicht gern divulgiren wolte / soll ihm frey stehen / solche gegen eine gewissenhafte Taxirung und billigmäßigen Gewinn dem Apotheker / pro Dispensatione, in die Apotheken zu geben / falls nur solche verschrieben werden / und dem Apotheker nicht zur Last und Schaden liegen bleiben möchten.

## II.

**M**ann der Apotheker selbst nicht zu Hause / soll der Geselle die Recepte nicht nach seinen Gutdüncken / sondern nach dieser Taxa zu Gelde setzen.

## 12.

**S**ollen bey Verfertigung der Medicin dazu gute Simplicia genommen / und dasjenige was etwa verschimmelt oder verdorben / als untauglich weggeschaffet werden.

(\*\*) 2

13. Die



## 13.

**D**ie Gefäße / als Mörsel / Krucken / Gläser / Spaden &c. sollen rein und sauber gehalten / und die Medicin in keine schmieralien verwandelt werden.

## 14.

**A**uch bekandtermassen mancher Armer / oder wenig in Vermögen habender Patient, deswegen / weilen er ihm die nöthige Hülfsmittel nicht anzuschaffen vermag / entweder umb seine Gesundheit kommen / oder wohl gar sein Leben darin lassen muß : Und aber ein solcher / Gott mißfälliger und gegen die Liebe des Nächsten lauffender Mangel billig zu redressiren ; Als wollen Wir auch allergnädigst / daß wen hinführo einer oder ander Dürfftiger und in Kranckheit gefallener Mensch zu seiner Cur diese oder jene Medicin ( welche ihm die Medici vermöge Unserer allergnädigster Verordnung vom 16. Maij 1707. umb sonst zu verordnen gehalten seyn ) verlangen solte / die Apotheker ihnen solche wenigstens ohne den allergeringsten profit

Profit davon zu nehmen / ohn wegerlich lassen :  
 Das übrige aber notiren / die Rechnung davon  
 nach Ausgang eines jeden Jahrs der Königlichen  
 Regierung einsenden / und wegen deren Bez  
 zahlung oberliche Verfügung gewärtigen sollen.

## 15.

**M**ann etwa unbekandte oder verdächtige Per  
 sonen sich einfinden / und einige treibende/  
 starck purgirende / violente, hitzige oder dergleichen  
 Medicin, e. g. opium Gummi Guttæ  
 Euphorbium, Scammonium Mercurii  
 vitæ, præcipitatum, vitrum antimo  
 nii, crocum metallorum &c. oder gar  
 Gifft verlangen solten ; So sollen ihnen solche  
 nicht gereicht / deren Nahmen notiret / der Kö  
 niglichen Regierung so fort denunciiret ; Was  
 aber unverdächtigen abgefolget wird / bey Tag /  
 Monath und Jahr angeschrieben ; Die giffti  
 ge und andere dergleichen gefährliche Sachen aber  
 keinem Gesellen anvertrauet / sondern vom Apo  
 thecker selbst ( umb in der Eill mit andern Din  
 gen nicht vermischet zu werden ) an einen á par  
 ten

(\*\*) 3



fen Orth verschlossen gehalten / von ihm selber oder zum wenigsten in dessen beywesen præpariret / und außgegeben = folglich die Gefäße wohl wieder gesäubert / und zu dem Ende alle Hindernissen und unnötige Conuersationes gemieden werden.

## 16.

Sollen sie oder ihre Gesellen Patienten zu besuchen / oder einige innerliche Medicamenta, absonderlich Purgantia, vomitoria, Sudorifera volatilia starcke Aromatica, Oleosa, &c. ( außgenommen in Noth = Fällen da kein Medicus so bald zu haben / einige Stärckungen oder innerliche ohnschädliche absorbentia, als Krebs = Augen / Corallen / Hirsch = Horn ; ) Wann es nicht vom Medico verordnet und vorgeschrieben werden kan / außzugeben / sich gänzlich enthalten / wann sie gleich darumb angesprochen werden / auch nicht denen Armen / als welchen ohnedem die Medici ohne Entgeld etwas zu verordnen gehalten seyn / bey hoher willkührlicher Straffe / so offte darwieder gehandelt wird.

## 17. Alle



## 17.

**A**lle vorgeschriebene Medicamenta composita, sollen nach der vorgeschriebenen Augustana Reformata Zvvelferi und dem neulichst heraus gekommen dispensario Berolinensi von den Apothecern selbst oder bey verhindrungs Fällen von ihren Gesellen / getreulich / sorgfältig / und ohne den allergeringsten Verzug præpariret / vielweniger verändert werden / als e. g. Spiritum frumenti für Spiritu vini zu nehmen / oder sonst quid pro quò nach belieben/oder der Medicorum gutachten zu setzen : Eben ein solches sollen sie auch bey verfertigung der Recepten in acht nehmen / und durchaus nicht nach ihrem Gefallen / etwas darinnen ändern / auflassen / oder was anders substituiren : Falsß aber dabey einig Dubium für fallen solte / den Medicum præscribentem , bescheidenlich befragen / und nach dessen gutachten sich zu reguliren

## 18.

**A**lle importante Præparationes, item Medicamenta Chymica und andre so eine exacte

exacte elaboration erfordern als zum Exempel Tartarus Emeticus, Mercurius dulcis und vitæ, Cinabaris antimonii, Spiritus salis, und Nitri dulcis, Cornu Cervi, Olea destillata, so hier zu haben &c. sollen von denen Apothecern selbst mit allem Fleiß elaboriret / nicht aber von denen Laboranten oder Materialisten auff guten Glauben angekauft / wie imgleichen andere weitläufftige compositiones, wozu viele / theils kostbare ingredientia erfordert werden / als Theriac, Mithridat, Confectio alkermes, de Hyacintho, Diascordium &c. in Gegenwart eines Medici verfertiget die Ingredientia und pondus von demselben examiniret / Jahr und Tag / wie auch quantitas compositi adscribiret / und nach diesem nicht umbgemacht / oder mit zu thun anderer Dinge verlängert oder verfälschet werden.

## 19.

**A**lle distillirte Wasser / die intwendig zu gebrauchen / sollen in Gläsernen oder nach erfordernder Arbeit in Kupffern verzinten / oder ir denen verglasten Gefässen distilliret ; Die  
Aqua

aquæ destillatæ Simples nicht über ein Jahr /  
 die Compositæ aber nicht über 2. Jahr (es sey  
 denn / daß sie selbige über frische Kräuter schüt-  
 ten / und auffß. neue destiliren an trucknen Lusttig-  
 und mittelmäßigen Ohrten / damit sie nicht Win-  
 ters frieren / oder sonsten mulstig / lang oder sauer  
 werden und verderben ) behalten / sondern weg-  
 geschaffet : Item alle Syruppen / die von  
 Eßig oder andern sauren Säfften bereitet werden /  
 nicht weniger wie alle Bluhmen und Wurkeln in  
 keinen Metallenen Geschier / sondern in Blehern  
 oder vergläsirtten Büchsen verwahret : Item  
 alle kühlende Olea , per infusionem & expres-  
 sionem parata , von unzeitigen Baum-Dele  
 præpariret / und alle kühlende Salben alle 2.  
 Jahr frisch gemacht werden : So seyn gleich-  
 fals die Olea destillata, wann sie über 2. oder 3.  
 Jahr alt / und dann zeh und lang geworden /  
 und den Geruch verlohren / wegzuschaffen.

20.

**M**Eilen auch in der anjeko neu gefertigten  
 Apotheker Taxe, der Preis der bald stei-  
 genden / bald fallenden Wahren / nicht gewiß  
 (\*\*\*) deter-



determiniret werden können / welche mit dem  
 Signo ꝛ des falsch bezeichnet worden : Als sol-  
 len selbige insonderheit die Gewürz = und ande-  
 re zum Hand = Kauff übliche Wahren alle Herbst  
 und Vor = Jahr / nach dem Pretio des Hand-  
 Kauffs taxiret und angeschlagen / und der von  
 denen Taxatoribus unterschriebener Catalogus ,  
 nebst dem gesetzten Preise / unter der Börse  
 und in allen Apothecken / affigiret  
 werden.



Lit.

## Lit. A.

## Eyd der Apothecker.

**D**as ich Ends unterschriebener privilegirter Apothecker hieselbst / vorherstehende respective Apothecker Ordnung und Taxa in allen Stücken getreulich nach kommen ; denen künfftig etwa weiter heraus kommenden desfälligen Verordnungen ebenmäßig geleben ; dawieder nicht vorseh- oder wissentlich handeln / oder das es mit meinen Vorbewust / Willen oder Geheiß / von den Meintgen oder von sonst jemand geschehe / nicht gestatten ; Aller Frembden / meinen Veruff hindern- den Handthierung mich gänzlich enthalten und mich sonsten / in allen Dingen / wie einem getreuen / redlichen / fleißigen auch ehrbahr und nüchtern / wandelnden Apothecker eignet und gebühret / aufführen wolle / solches gelobe und verspreche ich :

So wahr mir GOTT helffe und sein  
heiliges Wort.



Lit.

Lit. B.

Ayd der Apotheker Gesellen.

**D**as ich Endts untergeschriebner vorherstehen-  
de respectivè Apotheker Ordnung und  
Taxa in allen Stücken / so weit mir dieselbe zu  
beobachten oblieget / getreulich nachkommen/denen  
künfftig bey meiner hiesigen Anwesenheit etwa  
weiter heraus kommenden desfälligen Verordnun-  
gen ebenmäßig geleben ; dawieder nicht vorseß-  
oder wissentlich handeln / oder das es mit meinen  
Vorbewußt / Willen oder Geheiß / von andern  
geschehe / nicht gestatten / sondern wann etwas  
dergleichen begangen oder solcher Apotheker Ord-  
nung entgegen gehandelt worden / ich gehöriges  
Orthes / anmelder / auch mich in allen Dingen /  
wie einem getreuen / redlichen / fleißigen / auch  
ehrbahr und nüchtern wandelnden Apotheker  
Gesellen eigenet und gebühret / aufführen wolle /  
solches gelobe und verspreche ich ; So wahr  
mir Gott helffe und sein heil-  
ges Wort.

